



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT  
GREIFSWALD

Aktenzeichen:  
4 A 1004/08



Art.	Prak- zGL		RAV RIA	Mat
RA	EINGEGANGEN			Verf- ESP
SB	0 3. FEB. 2011			Rück- spr
Rück- spr	BSU Rechtsanwälte			Verf- kTz
zGA	/			Stel- lung

- 24. Sch...  
- 5. Sch...

IM NAMEN DES VOLKES  
**URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte

- Klägerin -

gegen

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte Brauner, Schurgers, Uhlenhut,  
Kleppingstraße 9-11, 44135 Dortmund

Beigeladen:

1

2.

Proz.-Bev.:

zu 1:Rechtsanwälte

zu 2:Rechtsanwaite

wegen

Eisenbahnverkehrsrecht

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

18. Januar 2011

durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Aussprung,  
den Richter am Verwaltungsgericht Stratmann und  
den Richter am Verwaltungsgericht Tank  
sowie der ehrenamtliche Richter Herr Rabe  
und die ehrenamtliche Richterinnen Frau Trautmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. und 2., die erstattungsfähig sind.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich mit der Klage gegen den Widerruf der Genehmigung als Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf der Strecke \_\_\_\_\_ sowie den Widerruf der entsprechenden Betriebserlaubnis.

Mit Genehmigungsbescheid vom 21.12.1995 wurde der Klägerin die Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen für die Strecke \_\_\_\_\_ erteilt.

Der Beigeladene zu 1. übertrug mit Vertrag vom 05.12.1995 der Klägerin die Betriebsführung der Kleinbahn \_\_\_\_\_ und übereignete ihr sämtliche beweglichen Betriebsmittel. Für die Betriebsgrundstücke sollte der Klägerin ein Erbbaurecht eingeräumt werden, was in der Folgezeit nicht geschehen ist. Mit Vertrag vom 27.01.1998 wurde dieser Vertrag neu gefasst. Das Land kündigte den Verkehrsvertrag zum 31.12.2007. Der Beigeladene zu 1. kündigte ebenfalls den Vertrag vom 05.12.1995 in der Form seiner Ergänzung vom 27.01.1998 zum 31.12.2007.

Im Jahre 2007 wurden die Leistungen des SPNV und die Übernahme der Infrastrukturdienstleistungen für die Linie \_\_\_\_\_ durch den Beklagten neu ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Beigeladene zu 2., nachdem die 3. Vergabekammer beim Wirtschaftsministerium mit Beschluss vom 23.01.2008 einen Nachprüfungsantrag der Klägerin verworfen hatte.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 14.11.2007 verurteilte das Amtsgericht Bergen die Klägerin, die Bahnanlagen ab dem 01.01.2008 an den Beigeladenen zu 1. herauszugeben. Mit Vereinbarung vom 19./21.03.2008 veräußerte die Klägerin ihr Anlagevermögen an den Beigeladenen zu 1..

Nach vorheriger Anhörung widerrief der Beklagte mit Bescheid vom 29.05.2008 die Genehmigung vom 21.12.1995, mit Wirkung zum 31.05.2008 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Mit Bescheid vom gleichen Tage erteilte der Beklagte der Beigeladenen zu 2. die entsprechende Genehmigung mit Wirkung zum 01.06.2008, 0.00 Uhr. Dieser Bescheid wurde der Klägerin am 11.09.2008 zugestellt.

Gegen den Widerrufsbescheid hat die Klägerin am 30.06.2008 Klage erhoben und am 04.08.2008 um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 23.10.2008 abgelehnt. Die Beschwerde der Klägerin ist vom Oberverwaltungsgericht M-V mit Beschluss vom 08.07.2009 als unzulässig verworfen worden.

Das Berufungsverfahren in der Strafsache gegen den Geschäftsführer der Klägerin.  
vor dem Landgericht Ravensburg, Az.: 6 Ns 13 Js 13294/04, ist noch nicht entschieden.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Widerrufsbescheid sei rechtswidrig, da die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vorlägen. Die zivilrechtliche Rechtslage sei trotz des rechtskräftigen Urteils des Amtsgerichts Bergen noch nicht abschließend geklärt. Die zivilrechtlich fehlende Nutzungsbefugnis sei für eine Infrastrukturgenehmigung nach § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG – und folglich für den Widerruf ohne Belang, sie werde durch das öffentlich-rechtliche Sachenrecht verdrängt. Die Klägerin könne immer noch Schadensersatz wegen unberechtigter Kündigung verlangen und als Naturalrestitution für die Zukunft wieder zivilrechtlich Besitzberechtigte werden. Dieses hätte der Beklagte auf der Ermessenseite seiner Entscheidung zumindest prüfen und berücksichtigen müssen. Sachen und insbesondere Grundstücke, die als Eisenbahninfrastruktur gewidmet seien, blieben Privateigentum und unterlägen dem Rechtsregime des öffentlichen Sachenrechts. Mithin stellten die zivilrechtlichen Streitigkeiten auch keinen Grund für den Widerruf dar. Der Klägerin stehe gegenüber dem Beigeladenen zu 1. ein Schadensersatzanspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes zu. Die Kündigung sei unwirksam. Die Rückabwicklung sei wegen eines krassen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung sittenwidrig, die Klägerin mithin nach wie vor Eigentümerin des Anlagevermögens des Infrastrukturbetriebes.

Die tragende Begründung für den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts M-V, es liege keine Gewähr für eine sichere Betriebsführung vor, weil die Klägerin sämtliche Gegenstände des Anlagenvermögens veräußert haben solle, sei unrichtig. Der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts M-V, die Klägerin habe in der derzeitigen Situation bis zur Klärung des Rechtsstreits einen Eisenbahnbetriebsleiter vorhalten müssen, sei nicht mit § 1 Abs. 1 Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) vereinbar. Danach sei der Betriebsleiter erst vor der Betriebsaufnahme zu bestellen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Teilwiderruf der Genehmigung vom 21.12.1995, bezogen auf den Betrieb der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Strecke \_\_\_\_\_ vom 29.05.2008, Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ aufzuheben,
2. den Widerruf der am 28.12.1995 erteilten Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen für die öffentliche Eisenbahninfrastruktur \_\_\_\_\_ vom 25.05.2008, Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_ aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verteidigt den angefochtenen Bescheid. Er ist der Auffassung der Klägerin fehle auch weiterhin das erforderliche fachkundige Personal und die benötigten Sachmittel, um jederzeit einen sicheren Infrastrukturbetrieb zu gewährleisten. Ein Aufleben der Genehmigung der Klägerin sei bereits aufgrund der bestandskräftigen Genehmigung der Beigeladenen zu 2. ausgeschlossen. Die ursprüngliche Genehmigung der Klägerin habe sich damit erledigt. Die Klage sei bereits unzulässig.

Der Klägerin fehle aufgrund des rechtskräftigen Räumungsurteils des Amtsgerichts Bergen der notwendige Zugriff auf die Infrastruktur, um den Sicherheits- und Betriebspflichten als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) nachkommen zu können. Der Klägerin fehlten die notwendigen Finanzmittel, um den Infrastrukturbetrieb wieder aufnehmen zu können. Die Klägerin sei aufgrund mehrfacher Vergehen ihres Geschäftsführers, Unregelmä-

ßigkeiten beim Einsatz öffentlicher Fördermittel und bei der Abrechnung gegenüber der VMV sowie mehrerer Verstöße gegen sicherheitsrelevante eisenbahnrechtliche Vorgaben unzuverlässig. Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens gegen ihren Geschäftsführer sei bereits deshalb von dem Vorliegen der Unzuverlässigkeit auszugehen, weil die Klägerin den Infrastrukturbetrieb über den 01.04.2008 hinaus trotz der fehlenden Eisenbahnhaftpflichtversicherung fortgesetzt habe.

Die Klägerin habe sich gerade gegenüber dem Beigeladenen zu 1. dazu verpflichtet, auf die Rechte als EIU für die Infrastruktur zu verzichten. Diese Vereinbarung hätte nach dem Beschluss der Kammer vom 23.10.2008 und des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 08.07.2008 der Übertragung des gesamten Betriebes der Klägerin gedient. Die Regelungen im Verhältnis zum Beigeladenen zu 1. seien weiterhin wirksam und hinderten die Klägerin daran, den Infrastrukturbetrieb wieder aufzunehmen.

Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AEG sei eine gebundene Entscheidung.

Darüber hinaus scheitere eine erneute Betriebsaufnahme durch die Klägerin an der Nichtverfügbarkeit eines Eisenbahnbetriebsleiters. Ebenso fehlten der Klägerin auch weiterhin das erforderliche fachkundige Personal und die benötigten Sachmittel.

Der Beigeladene zu 1. macht sich die Argumente des Beklagten zu eigen. Und beruft sich auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts im Verfahren 4 B 1162/08 und des Oberverwaltungsgerichts M-V im Verfahren 1 M 159/08.

Der Beigeladene zu 1. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene zu 2. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass sie die Infrastruktur unbeanstandet betreibe und mit erheblichen Investitionen, die von der Klägerin hinterlassenen Mängel und den Instandhaltungsrückstand in großem Umfang beseitigt habe. Die Klägerin habe Infrastruktur und Verkehrsunternehmen die letzten Jahre hindurch systematisch auf Verschleiß gefahren. Die Klägerin verfüge weder über Sachmittel noch über Personal, um die Infrastruktur betreiben zu kön-

nen. Ihr fehlten alle Betriebspersonale und ein Eisenbahnbetriebsleiter. Eine kurzfristige Einstellung dieser Personen sei nicht möglich. Sowohl die Einstellung als auch die Schulung des Personals im Hinblick auf die spezifischen Betriebsabläufe der dauerten geraume Zeit. Von Unstimmigkeiten in Verträgen mit der Folge, dass die Klägerin noch als Eigentümerin und Betreiberin der Infrastruktur anzusehen sei, könne nicht ausgegangen werden. Sittenwidrigkeit hinsichtlich der Vereinbarung vom 21.03.2009 könne nicht nachvollzogen werden. Aus den aus dem Jahr 2004 stammenden Buchwertaufstellungen lasse sich ein Rückgabewert im Jahr 2008 nicht ableiten, zumal die Klägerin sowohl Infrastruktur als auch Fahrzeugpark ganz überwiegend auf Verschleiß gefahren habe und deshalb zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der Beiträge in Millionenhöhe aufgewendet werden mussten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten dieses Verfahrens sowie des Eilverfahrens 4 B 1162/08 und 1 M 159/08 sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Anfechtungsklage ist unzulässig. Ein Aufleben der Genehmigung der Klägerin ist bereits aufgrund der bestandskräftigen Genehmigung der Beigeladenen zu 2. als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) ausgeschlossen. Die ursprüngliche Genehmigung der Klägerin hat sich dadurch gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG M-V auf andere Weise erledigt. Die Genehmigung der Beigeladenen zu 2. vom 29.05.2008 ist der Klägerin unter dem 11.09.2008 zugestellt worden, ohne dass von ihr Rechtsbehelfe eingelegt worden wären. Damit ist Bestandskraft eingetreten. Ein Nebeneinander zweier Genehmigungen für dieselbe Infrastruktur lässt das Allgemeine Eisenbahngesetz – AEG - nicht zu. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 AEG wird die Genehmigung für den Betrieb einer bestimmten Eisenbahninfrastruktur erteilt. Das EIU ist nach § 4 Abs. 1 AEG für die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen verantwortlich. Es besteht eine Betriebs- und umfassende Instandhaltungspflicht, deren Handhabung gewährleisten muss, dass der Verpflichtung aus § 14 AEG, zu einer bestimmten Infrastruktur Zugang zu gewähren, jederzeit nachgekommen werden kann.

Darüber hinaus weist das Gericht darauf hin, dass der angefochtene Bescheid rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt.

Der angefochtene Bescheid ist dahin auszulegen, dass der Klägerin die erteilte Zulassung als Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht nur – wie tenoriert – teilweise, sondern vollständig entzogen worden ist. Die im Tenor des Bescheides enthaltene Einschränkung bezieht sich auf die von dem angefochtenen Bescheid unberührt bleibende Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen. Dies ist so offensichtlich, dass die fehlerhafte Formulierung nicht zur Widersprüchlichkeit des Bescheides führt (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts im Verfahren 4 B 1162/08 vom 23.10.2008, S. 5).

Rechtsgrundlage des Widerrufs ist § 7 Abs. 1 S. 1 AEG. Danach ist die Genehmigung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 AEG nicht mehr vorliegen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung.

Der Widerruf der Genehmigung ist bereits deshalb rechtmäßig, weil der Klägerin zu dem für die Anfechtungsklage maßgeblichen Zeitpunkt der Widerrufsentscheidung die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 AEG erforderliche Zuverlässigkeit fehlte. Dies folgt schon daraus, dass die Klägerin den Posten des Fahrdienstleiters im zum 01.01.2008 unbesetzt gelassen hat, was Auswirkungen auch für das zum Netz der gehörende Gleis zum Haltepunkt hatte (vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 23.10.2008 a.a.O. S. 6).

Nach der Generalklausel des § 1 Abs. 1 Eisenbahnunternehmerberufszulassungsverordnung – EBZugV – gelten der Antragsteller und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen als zuverlässig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 AEG, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die Geschäfte einer Eisenbahn unter Beachtung der für die Eisenbahnen geltenden Vorschriften führen werden sowie die Allgemeinheit beim Betrieb einer Eisenbahn vor Schäden und Gefahren bewahren. Nach Abs. 2 ist die Zuverlässigkeit insbesondere nicht gegeben: 1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder bei wiederholter rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens, 2. bei von den zuständigen Gerichten und Behörden bestandskräftig festgestellten schweren oder wiederholten Verstößen, die die Norm im Einzelnen aufzählt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 EBZugV lie-



gen zwar nicht vor, weil weder eine rechtskräftige Verurteilung gegeben ist noch ein Verstoß im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 bestandskräftig festgestellt worden wäre. Vorliegend ist aber die Unzuverlässigkeit nach der Generalklausel des § 1 Abs. 1 EBZugV gegeben. Die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs der [ ] auf dem zum Haltepunkt [ ] gehörenden Gleis war nicht mehr gegeben, weil die Klägerin entgegen ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der [ ] ihren Fahrdienstleiter nicht mehr im Stellwerk der [ ] einsetzte. Die [ ] musste daher Schienenersatzverkehr mit Bussen durchführen. Der Fahrdienstleiter der Klägerin war nicht daran gehindert, die Bahnanlagen der [ ] zu betreten. Denn das Hausrecht sowohl für den Haltepunkt als auch für das Gleis der [ ] lag bei dieser. Das Betretensverbot für das Personal der Klägerin für die zur [ ] gehörenden Einrichtungen betraf gerade nicht die Einrichtungen der [ ]

Die übrigen, die Begründetheit betreffenden Fragen, die zwischen den Beteiligten streitig sind, können demnach offen bleiben.

Gründe für eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren sat-

zungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;

(6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ausspruch

Stratmann

Tank

**Ausgefertigt**

Greifswald, den

U 2. FEB. 2011

Justizhauptsekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

